linge vorzunehmen. Nach Beendigung der Lehrzeit hat der Lehrherr davon der Medicinaldeputation Anzeige zu machen, eine kurze Lebensbeschreibung nebst den Zeugnissen von dem Lehrherrn und dem Physicus beizulegen und um die Prüfung des Lehrlings nachzusuchen.

Die Prüfung geschieht: 1) mündlich in deutscher Sprache über pharmaceutische Naturgeschichte, vorzüglich Botanik, Chemie, besonders pharmaceutische Chemie, Waarenkunde und allgemeine Pharmacie und 2) praktisch im Laboratorium eines der pharmaceutischen Assessoren durch Besorgung eines chemisch pharmaceutischen Processes und durch dessen schriftliche genaue Beschreibung, so wie in der Receptur. Ueber diese Prüfung wird ein, die Stelle des Lehrbriefes vertretendes Zeugniss ausgehändigt. Wenn der Apotheker seine Pflicht als Lehrherr vernachlässigt hat, so wird ihm das fernere Annehmen von Lehrlingen auf immer, oder auf eine bestimmte Zeit untersagt, während der Lehrling einem andern Lehrherrn übergeben wird, welchem der frühere Lehrherr das empfangene Lehrgeld ganz oder theilweise zurück erstatten muss. Die Lehrlinge haben sich folgsam, sittlich und fleissig zu betragen und die aufgetragenen Arbeiten mit der grössten Pünktlichkeit, Ordnung und Reinlichkeit zu verrichten. Zeigen sie sich bei der Prüfung durch ihre Schuld untauglich, so sind sie mit Verlust des Lehrgeldes aus der Lehre wegzuweisen.

Die Regierungen haben unvermuthet die Apotheken, die Filial- und Hausapotheken ihres Bezirkes innerhalb zwei Jahren einmal untersuchen zu lassen, und zwar in den Provinzialhauptstädten durch den Medizinalreferenten mit Zuziehung des Physicus und eines pharmaceutischen Mitgliedes der Medicinal-Deputation, an den übrigen Orten aber durch den Kreis- oder einen andern Physicus unter Mitwirkung des Kreisrathes. Das Protokoll soll vom ärztlichen Personale geführt, von Allen, mit Einschluss des Vorstehers der Apotheke, unterzeichnet und dann an die Regierung berichtlich eingesendet werden. Bei besonders bedenklichen Anlässen können die Untersuchungen auch ausser den Hauptstädten durch den Medizinalreferenten geschehen, welcher innerhalb vier Jahren eine Revision sämmtlicher Apotheken vorzunehmen hat. Dabei ist besonders zu beachten, die Fähigkeit und Berufserfüllung des Apothekers, der Gehülfen und Lehrlinge, die Beschaffenheit und Einrichtung der Apotheke und anderer Localitäten, die Quantität und Qualität der Arzneimittel, die Beobachtung der gesetzlichen Taxbestimmungen und die vorhandenen wissenschaftlichen und Geschäftsbücher. Die vom Apotheker bestrittenen Unregelmässigkeiten sind jedoch mit Einsendung einer mit dem Siegel des Apothekers und des Untersuchenden versehenen Probe an das Obermedizinalkollegium oder die Medizinaldeputation einzusenden. Auf die eingeschickten Protokolle und Berichte hat die Regierung sofort die geeigneten Verfügungen zu treffen und das Obermedizinalkollegium davon in Kenntniss zu setzen.

Oestreich.

Das Apotheker-Innungswesen Oestreichs ist sehr alt. Nach einem Beschlusse der Wiener Facultät schon vom 16. Febr. 1433 mussten die Wiener Apotheker ihre Dispensatorien und ihre Tax-Register der Facultät zur Prüfung und Genehmigung vorlegen. Auf Veranlassung des Wiener Bürgermeisters wurde im Jahre 1457 die Apotheker-Innung gegründet. Die medizinische Facultät entwarf für dieselbe die Statuten und diese haben als erste Apotheker-Ordnung durch volle 100 Jahre gegolten. Im Wesentlichen finden sich die damaligen Bestimmungen noch in der heutigen Apotheker-

Ordnung. In dem folgenden Jahrhundert wurden im Jahre 1554, 1564, darauf im Jahre 1602 neue Apotheker-Ordnungen entworfen. Die letztere liess Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1644 durch eine neue ersetzen und mit der bis dahin geltenden Pharmacopoea Augustanea vereinfachen. Diese Apotheker-Ordnung bestand aus 36 Paragraphen, deren Hauptbestimmungen noch gegenwärtig gültig sind. 1729, 1739, 1744 erschienen neue Dispensatorien und im letzten Jahre eine neue Apotheker-Ordnung. Darauf wurde des Apothekenwesens gedacht im Sanitäts-Hauptnormale vom 2. Januar 1770, und in dem Nachtrage dazu vom 10. April 1773. Es enthielt erstere eine Instruction und die Eidesformel für die Apotheker.

Den 3. November 1803 wurde die neue Instruction für Apotheker veröffentlicht und von Neuem am 19. Juni 1834 mit der Apotheker-Gremial-Ordnung für Wien und Oestreich bekannt gemacht. Im Jahre 1812 wurde das Doctorat für Chemie geschaffen. Wiederholte Erneuerungen der Pharmacopoe wurden veranlasst, von denen die letzte, am 20. October 1855 erschienene, die jetzt gültige ist. Ueber die Erziehung und die Studien der Apotheker erschien 1804 ein Studienplan für Apotheker. Dieser wurde erneuert im Jahre 1833. Durch den Erlass endlich des Unterrichts-Ministeriums vom 27. Novbr. 1853 wurde der neue Lehrplan für das Magisterium der Pharmacie in Kraft gesetzt. —

Es werden dreierlei Apotheker-Gewerbe unterschieden: Personal-Gewerbe, verkäufliche nicht radicirte Realgewerbe, und radicirte Realgewerbe.

Nur geprüfte mit Diplomen versehene Apotheker dürfen Apotheker-Gewerbe besitzen.

Die Einrichtung neuer Apotheker-Gewerbe ist nur bei vollständig erwiesenem Bedürfniss, und mit gehöriger Rücksicht auf die im Orte oder Umkreise schon bestehenden Gewerbe zu veranlassen. Im Durchschnitte wird eine Bevölkerung von 3000—4000 Seelen als zureichend für eine Apotheke angenommen. Bei Errichtung einer neuen Apotheke wird stets ein Concurs ausgeschrieben.

Die Apotheker auf dem Lande sind dem Kreisamte, in den Städten dem Magistrate unmittelbar untergeordnet.

Der Apotheker hat sich streng nach den Vorschriften der Pharmacopoe bei Bereitung und Zusammensetzung der Arzneien zu richten.

Aller Vorrath muss in guter Qualität und in solcher Menge vorhanden sein, dass der ordentliche Absatz gedeckt ist.

Gefässe, Utensilien-Behältnisse und die Aufbewahrungsorte müssen von der Art sein, dass die Arzneien weder schädliche Eigenschaften davon annehmen und Veränderungen erleiden können, noch derselben Verderbniss durch erstere befördert wird.

Allenthalben muss die grösste Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit beobachtet werden.

Die Aufschriften auf den Gefässen und Behältnissen, in welchen Arzneien aufbewahrt werden, müssen mit Buchstaben deutlich und verständlich angeschrieben sein.

Die Schubladen dürfen keine Unterabtheilung; die Abtheilungen in den Schränken ihren besondern Deckel haben.

Heftig wirkende, giftartige Arzneien, werden sowohl in der Officin nebst den dazu gehörigen Utensilien als auch in der Materialkammer und auf dem Kräuterboden in einem abgesonderten, gemeinschaftlichen Orte, in einem versperrten Kasten aufbewahrt, wozu der Schlüssel unter Tags in der Apotheke sich befindet, bei der Nacht aber von dem Patron

oder Provisor selbst oder von dem, die Nachtwache habenden Gehülfen verwahrt wird.

Was verdorben oder kraftlos geworden ist, wird weggeworfen.

Die Apotheker werden sich in Gremien vereinigen, wovon das Gremium, welches in Wien besteht, das Haupt-, die übrigen aber in den Kreisen des flachen Landes die Filial-Gremien bilden.

Selbst der eigene Vortheil macht es dem Apotheker zur Pflicht, mit immerwährendem Fleisse an der Erweiterung der zu seinem Fache gehörigen Kenntnisse und an seiner fortschreitenden Ausbildung zu arbeiten, und sich zu bemühen in moralischer Hinsicht von einer vortheilhaften Seite bekannt zu sein. Wird ein Apotheker schwer krank oder er stirbt, so muss so bald als möglich ein Provisor angestellt werden.

Arzneien müssen für Jedermann, bei Tag und Nacht, mit Bereitwilligkeit, Redlichkeit, ohne unnöthigen Verzug und mit gehöriger Signatur bezeichnet, abgereicht werden. Bemerkt der Arzt auf der Vorschrift, dass es Eile habe, so hat die Abreichung in der möglichst kürzesten Zeit zu geschehen.

Gelind wirkende, unschädliche Arzneimittel dürfen nach dem Handverkaufe abgegeben werden. Schon in kleiner Menge sehr wirksame Arzneikörper aber, und überhaupt heftig wirkende Stoffe, wie Brechmittel, starke Purgirmittel, Quecksilber-Präparate, Opiate, so wie überhaupt alle diejenigen, welche in der allgemeinen Arzneitaxe mit einem Kreuz bezeichnet sind, dürfen nie, als nach ärztlichen Vorschriften abgereicht werden. Bei wirklichen Giften hat sich der Apotheker nach den deswegen bestehenden Vorschriften genau zu richten. Personen, welche fruchtabtreibende oder giftartige Mittel zum Handverkaufe verlangen, müssen in Geheim der politischen Stelle angezeigt werden.

Nur ärztliche Vorschriften (Recepte), welche von dazu berechtigten Aerzten oder Wundärzten unterzeichnet sind, dürfen in Apotheken verfertigt werden. Nie darf ein Apotheker über ein Recept, oder über den Arzt, der dasselbe verordnete, gegen die Personen, welche die Arznei abholen, Bemerkungen erlauben.

Es ist dem Apotheker strenge verboten, geheime Einverständnisse mit Aerzten oder Wundärzten zum Nachtheil der Kranken und kaufenden Personen zu unterhalten.

Bei Verfertigung der Arzneien wird sich der Apotheker immer genau und gewissenhaft nach der Vorschrift des Arztes richten. Es ist ihm nie erlaubt, von der Vorschrift desselben im Geringsten abzugehen, oder von Arzneikörpern, die ihm gleichwirkend scheinen, eines dem andern nach Willkür zu substituiren.

Wäre ein Recept unleserlich geschrieben, oder ihm unverständlich, so darf dasselbe nie eher gefertigt werden, als bis er vom Arzte darüber Aufklärung eingeholt hat.

Vermuthet er in der Vorschrift des Arztes einen Irrthum, der dem Leben des Kranken nachtheilig werden könnte, so hat er seine Meinung vor der Verfertigung des Receptes dem verordnenden Arzte allein in Freundschaft zu eröffnen. Wäre dieses aber wegen zu grosser Entfernung oder Abwesenheit des Arztes für jetzt unmöglich, und hat der Apotheker die Ueberzeugung, dass in der Vorschrift des Arztes ein solcher Irrthum unterlaufen sei, so muss er sich vorerst mit einem anderen Arzte darüber berathen, wäre aber auch dieses unmöglich, so ist es ihm erlaubt, ja es ist Pflicht, dasselbe so abzuändern, dass es den gewöhnlichen Verordnungen vernünftiger Aerzte entspreche.

Bei den vorschriftsmässigen Untersuchungen der Apotheke wird

der Apotheker mit Anstand sich benehmen und den Anordnungen der Visitatoren Folge leisten. Glaubt er sich gekränkt, so ist der zweifelhafte Arzneikörper unter zweifaches Siegel zu legen und an die medizinische Fakultät der Provinz zur Untersuchung zu schicken.

Der Apotheker ist verbunden, jeden Arzt der k. k. Staaten, welcher in die Apotheke kommt, von der Güte und Qualität des einen oder andern Arzneimittels zu überzeugen und dasselbe auf sein Verlangen vorzuzeigen.

Kuren innerlicher oder äusserlicher Gebrechen zu unternehmen, ist Apothekern nie und unter keinerlei Vorwand erlaubt.

Ein musterhafter Zustand der Apotheke, richtige, genaue und gewissenhafte Bedienung der Parteien, soll das einzige Mittel des Apothekers sein, seiner Apotheke Ruf und Zuspruch zu verschaffen. Niedere Ränke, Verläumdungen seiner Amtsbrüder, Bestechungen, Abwendigmachen geschickter Gehülfen anderer Apotheken u. s. w., deren sich Besitzer von Apotheken bedienen könnten um zu obigem Zwecke zu gelangen, sind sträfliche Handlungen.

Alle Apotheken in der Hauptstadt Wien müssen sich dem hier bestehenden Haupt-Gremium einverleiben lassen.

Der Apotheker oder Provisor ist für die Verrichtungen seiner Gehülfen und Lehrlinge verantwortlich, er wird daher über dieselben eine genaue Aufsicht führen. Der Besitzer oder Vorsteher einer Apotheke wird über den sittlichen Lebenswandel seiner untergeordneten Gehülfen und Lehrlinge strenge wachen, denselben mit Leutseligkeit und Anstand begegnen und denselben wissenschaftliche Ausbildung durch freundschaftliche Erinnerungen, guten Rath, Mittheilung passender Bücher u. s. w. nach Möglichkeit befördern.

Niemand kann als ordentlicher Gehülfe in einer Apotheke angenommen werden, wenn er nicht ein ordentliches, von einem inländischen Gremium ausgestelltes Freisprechungszeugniss (sogenannter Lehrbrief) über die vorschriftsmässig vollbrachte Lehrzeit besitzt. Hat er schon als Gehülfe in einer anderen Apotheke gedient, so muss er von dem Besitzer oder Vorsteher derselben ein Zeugniss des Wohlverhaltens während der dortigen Dienstzeit aufzuweisen haben.

Die bürgerliche Ordnung macht es nothwendig, dass jeder Apotheker oder Provisor, wenn er einen Gehülfen aufnimmt oder entlässt, solches vorläufig den Vorstehern (Gremial-) gehörig anzeige, damit das Nöthige in die Protocolle eingetragen und die vorgeschriebenen Gesetze vollzogen werden.

Sobald ein Gehülfe seinen Dienst angetreten hat, so ist er schuldig, seinen Dienstherrn zu jeder Zeit mit Eifer, Treue, Rechtschaffenheit zu dienen und dessen Ermahnungen die gebührende Folge zu leisten. Niemals soll er aber die wesentliche Pflicht ausser Acht lassen, seinen Prinzipalen allenfalls verdorbene Präparate oder andere unwirksam gewordene Arzneistoffe alsogleich anzuzeigen und nicht zu dispensiren, und er darf selbst auf Geheiss seines Patrons weder bei Bereitung noch bei Dispensirung der Arznei vorschriftswidrige oder gar betrügerische Handlungen ausüben.

Sollte der Gehülfe nach einiger Zeit finden, dass ihm dieser Dienst nicht anständig ist, so muss er solches, wenn er austreten will, sechs Wochen vorher seinem Dienstherrn melden, ebenso muss der Dienstherr seinem Gehülfen die Entlassung sechs Wochen vorher ankündigen.

Sollten aber gegründete Ursachen vorkommen, welche erfordern, dass der Gehülfe vor der bestimmten Zeit austrete, oder sollte der Dienstherr

Ursache haben, seinen Gehülfen eher zu entlassen, so muss ein solcher Fall, wenn sich der Prinzipal und sein Gehilfe gütlich vergleichen, in Wien dem Gremium angezeigt werden, dessen Vorsteher mit Zuziehung noch zweier bürgerlicher Apotheker unter Vorbehalt der Berufung auf eine öffentliche Behörde entscheiden. Bei den Filial-Gremien aber ist ein solcher Vorfall den betreffenden Magistraten oder Ortsobrigkeiten, mit Vorbehalt der Berufung auf das Kreisamt, zur Entscheidung anzuzeigen.

Ist jeder Apothekergehilfe verpflichtet, in Abwesenheit seines Prinzipals für die grösstmöglichste Ordnung im Geschäftsgange Sorge zu tragen, und wenn sich Lehrlinge in der Apotheke befinden, über das sittliche Betragen derselben genau zu wachen, sie sorgsamst zur Arbeit und in freien Stunden zum Studium nützlicher, auf das Apothekenwesen Bezug habender Bücher anzuhalten, und auch bei vorkommenden Fällen ihnen das Gelesene mit Liebe und Freundlichkeit zu zeigen und zu erläutern.

Will ein Apothekergehilfe bei der medicinischen Facultät die vorgeschriebene Patronats- (Magister-) Prüfung machen, so hat er sich diesfalls des in dem allgemeinen Studien-Plane für das Studium der Pharmacie bestehenden Vorschriften zu unterziehen. Apothekergehilfen, welche die Apothekerkunst nicht in den k. k. östreichischen Staaten vorschriftsmässig erlernt haben, dürfen in den Apotheken Oestreichs nicht angestellt werden.

Sowohl Apothekern als ihren Gehilfen sind immer die §§ des Strafgesetzbuches vor Augen zu halten, welche nebst anderen einschlägigen §§ nach dem neuen Strafgesetze v. 27. Mai 1852 wörtlich folgendermassen lauten.

Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besondern Verhältnissen einzusehen vermag, dass sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrössern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monat bis zu einem Jahr geahndet werden.

Der Verkauf von Arzneimitteln, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apothekernorm oder durch spezielle Vorschriften an besondere Vorsichten geknüpft ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften ist als eine Uebertretung sowohl an dem Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, als dem Gehilfen zu bestrafen.

Hat der Eigenthümer nicht davon gewusst, so dass ihm nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von 25—50 Gulden bei dem zweiten Falle von 50—100 Gulden zu verurtheilen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen und ein Provisor bestellt.

Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewusst, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von 50—100, im zweiten von 100—200 Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arrest von 1—6 Monaten zu verurtheilen.

Wenn dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt,

ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat, das zweite Mal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hatte er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntniss, so ist er mit strengem Arrest von 1 — 6 Monaten zu bestrafen und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

Der Apothekergehilfe (Subject), welcher verbotene Arznei mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von 1—3 Monaten, und wenn es ohne Kenntniss seines Herrn geschah, mit strengem Arrest von 3 — 6 Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile ist bei einem zweiten Uebertretungsfalle beizusetzen, dass dem Sträflinge sein Lehrbrief abgenommen werde, und er weiter als Apothekergehilfe zu dienen nicht mehr fähig sein soll.

Wenn eine Arznei falsch, oder aus Materialien, die die Arzneikraft bereits verloren haben, verfertiget, in einem unreinen, der Gesundheit wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen nachtheiligen Gefässe verabreicht oder verwahrt wird, begeht der Apothekergehilfe, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, insofern einem oder dem andern von den Letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, eine Uebertretung. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung, der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen, verpflichtet.

Der Apothekergehilfe ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit eben so langen, verschärften Arrest zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrjunge zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntniss und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mal um fünfzig, bei Wiederholung um hundert Gulden bestraft. Wenn Fälle dieser Art sich öfter ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestraft, bei öfteren Fällen von dem Provisordienste entfernt werden.

Wenn in der Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, wegen dieser Uebertretung mit Arrest von einer Woche, bei unterlaufender grösserer oder oftmaligerer Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen. Lehrlingen ist die Verfertigung heftiger Arzneimittel nie zu überlassen.

Wenn ein Apotheker die ihm mittelst der einkommenden Recepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken andern Personen, als der ärztlich anfragenden Behörde mittheilt, begeht er eine Uebertretung und soll, wenn er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall von 5—50 Gulden, der Gehilfe aber mit Arrest von 1 — 14 Tagen, der nach Umständen zu verschärfen ist, bestraft zu werden.

Die Lehrzeit der Lehrlinge dauert drei Jahre.

Um in die Lehre aufgenommen zu werden, muss der Jüngling 14 Jahre alt sein, eine gute Gesundheit und hinreichende Kräfte haben; er muss mit gutem Erfolge die drei Classen der Normalschule vollendet, an einer öffentlichen Lehranstalt der östreichischen Staaten die vier Grammatical-Classen (Unter-Gymnasium) ordentlich absolvirt, und in allen vorgeschriebenen Lehrgegenständen wenigstens die erste Fortgangsclasse erhalten haben; nicht minder wird er sich von seinen Lehrern und Vorgesetzten

mit Zeugnissen über sein bisheriges gutes und sittliches Betragen ausweisen.

Der Eigenthümer oder Vorsteher wird mit väterlicher Sorgfalt über die Sitten des Lehrlings wachen und dafür Sorge tragen, dass dieser soviel als möglich gute Fortschritte in der Erlernung der Apothekerkunst und den dazu gehörigen Hilfskenntnissen mache. Derselbe darf daher keineswegs zu den Arbeiten eines Dieners oder einer Magd des Hauses, sondern einzig dazu verwendet werden, was auf die Apothekerkunst Bezug hat.

Die Aufnahme und Freisprechung der Lehrlinge geschieht nach den in der neuen Apotheker-Ordnung festgesetzten Bestimmungen.

Kein Apotheker darf für sich einen Lehrling aufnehmen, sondern es muss die Aufnahme bei dem Gremium geschehen und diesem derAufzunehmende vorgestellt werden.

Bei dieser Aufnahme haben die Vorsteher im Beisein des Gremial-Commissärs nebst andern zwei Gremial-Mitgliedern, und bei den Filial-Gremien wenigstens eines Mitgliedes zu unterschreiben: ob der Jüngling das Alter von wenigstens vierzehn Jahren habe, ob er hinlängliche Kräfte und Gesundheit, natürliche Fähigkeit und Anlage zur Erlernung der Apothekerkunst besitze. Der aufzunehmende Lehrling hat ferner durch Zeugnisse zu beweisen, dass er, nach mit gutem Erfolge vollendeten Normal-Schulen an einer öffentlichen Lehranstalt der östreichischen Staaten die vier Grammatical-Classen ordentlich absolvirt und aus allen vorgeschriebenen Lehrgegenständen wenigstens die erste Fortgangs-Classe erhalten habe. Von allen diesen Bedingungen soll keine Ausnahme gestattet werden.

Der Lehrherr muss nun anzeigen, unter welchen Bedingnissen er den Lehrling annehme. Findet man diese Bedingnisse billig und sind beide Theile damit zufrieden, so muss der Lehrherr dem Vorsteher in Gegenwart des Lehrlings mit dem Handschlage angeloben, dass er für den zweckmässigen Unterricht und das sittliche Betragen des Lehrlings väterlich sorgen wolle.

Müssen die Vorsteher dem neu aufgenommenen Lehrlinge sowohl die schuldige Achtung gegen seinen Lehrherrn und des Gehülfen, als auch die Treue, Sittlichkeit, den anhaltenden Fleiss und willigen Gehorsam mit anständigem Ernste empfehlen.

Nachdem nun der Lehrherr diesen Lehrling ordentlich übernommen hat, so muss er ihn gleich Anfangs an die gehörige Ordnung und Reinlichkeit gewöhnen. Er muss ihm die leichtesten urd einfachsten Verrichtungen gleich Anfangs deutlich erklären und vorzeigen, ihn stets mit Geduld und Gelindigkeit zurecht weisen und sofort stufenweise zu höheren Verrichtungen überführen, niemals aber weiter schreiten lassen, ehe er in den ersten Fächern die gehörige Fertigkeit erlangt habe.

Damit aber der Lehrling zu keinem empyrischen, sondern zu einem wissenschaftlichen Apotheker gebildet werde, ist es unumgänglich nothwendig, dass er angehalten werde, fleissig in den auf die Pharmacie Bezug habenden wissenschaftlichen Gegenständen: Naturgeschichte, Waarenkunde, Chemie und praktische Apothekerkunst zu studiren, wozu ihm von Seiten seines Lehrherrn die nöthige Anweisung zu ertheilen und ihm hiezu täglich wenigstens zwei Stunden zu überlassen sind.

In jeder Apotheke, in der Lehrlinge gehalten werden, sollen die nöthigen Lehr- und Handbücher über oben erwähnte Gegenstände und ein pharmaceutisches Herbarium vorhanden sein. Unter diesen Lehrbüchern sollen alle diejenigen sein, nach welchen auf den k. k. inländischen Universitäten Vorlesungen über die Gegenstände gehalten werden, weil ein sich

der Apothekerkunst widmender Jüngling im Abgange diese Bücher und Herbarien aller Gelegenheit beraubt sein würde, sich so auszubilden, wie diess bei dem gegenwärtigen Standpunkt der Apothekerkunst nothwendig ist.

Der Lehrherr soll seinen Zögling öfters in der Woche über Alles, was desselbe erlernt hat, genau prüfen, und was ihm nicht verständlich ist, deutlich erklären.

Im dritten Jahre kann der Lehrling zu einem Fache, zu welchem er tauglich ist, in der Apotheke verwendet werden, und zeigt derselbe dann hinlängliche Erfahrung und Fertigkeit, so können ihm nach und nach wichtigere Arbeiten anvertraut werden, bis er dann alle Fächer durchwandert hat. Findet nun der Lehrherr nach vollendeter Lehrzeit, dass sein Zögling die nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitze, um als tauglicher Apothekergehilfe anerkannt zu werden, so stellt er ihm sowohl über seine Fähigkeiten, als auch über sein sittliches Verhalten während der Lehrzeit ein schriftliches Zeugniss aus.

Mit diesem Zeugnisse versehen, wendet sich der Lehrling in der Hauptstadt an den Vorsteher des Gremiums und auf dem Lande an den Vorsteher des Filialgremiums, und bittet mündlich oder schriftlich um die Vornahme seiner Prüfung und Fähigkeitssprechung. Die Vorsteher haben sodann in dem Aufnahmsprotocolle genau nachzusehen, ob der Candidat die gehörige Zeit in der Lehre gestanden hat, und finden sie auch bei der Untersuchung seines Zeugnisses, dass Alles in Ordnung sei, so bestimmen sie im Einverständnisse mit dem betreffenden Gremialcommissär Tag und Stunde zur Ablegung der Prüfung.

Die Prüfungen sind in der Hauptstadt von dem Gremialcommissär, den beiden Vorstehern und noch zwei Gremial-Gliedern, auf dem Lande aber von dem Gremialvorsteher und dem Gremialcommissär mit Zuziehung noch eines Gremialgliedes vorzunehmen, auch hat der Lehrherr des Zöglings wo möglich gegenwärtig zu sein. Ist der Lehrherr selbst Vorstand, so muss noch ein anderer Apotheker anstatt seiner zugezogen werden.

Die Lehrlinge haben sich ausser der bei dem Kreisgremium bestandenen Vorprüfung, worüber ihnen ein Zeugniss mit dem Beisatze auszufertigen ist, dass sie die Pharmacie vorschriftsmässig erlernt haben, noch der strengen Prüfung bei dem Hauptgremium zu unterziehen, wenn sie nicht wegen Localhindernissen, hierüber ein Dispens erhalten haben. Zur Fähigsprechungs-Prüfung der Lehrlinge jener Kreisgremien, welche von der Hinsendung ihrer Zöglinge zur Ueberprüfung bei dem Hauptgremium dispensirt worden, ist neben den §. 61 vorgeschriebenen Prüfern noch ein Gremialmitglied, folglich neben den Gremialvorstehern noch zwei andere Gremialmitglieder beizuziehen.

Zeigt der Lehrling durch seine Antworten, dass er die nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zur Ausübung der Apothekerkunst besitze, so kann er von der Lehre freigesprochen und als Apothekergehilfe erklärt werden. Die Beendigung der Lehrzeit ist vom Tage an zu rechnen, an welchem der Lehrling die Vorprüfung abgelegt hat, und es ist dieser Tag im Lehrzeugnisse anzumerken; über die bei dem Hauptgremium bestandene Prüfung aber wird demselben ein von allen Examinatoren unterfertigtes Zeugniss ausgestellt.

Sollte aber aus den Antworten des Lehrlings ein solcher Mangel an Kenntnissen wahrgenommen werden, dass ihm mit Sicherheit die Zubereitung der Arzneien nicht anvertraut werden kann, so ist er noch auf län-

gere Zeit in die Lehre zurück zu weisen und er hat eine wiederholte Prüfung zu bestehen.

Für seine weitere Fortbildung hat der Gehilfe in einer der inländischen Officinen und Laboratorien als Gehilfe zu dienen und nachdem dies wenigstens zwei Jahre geschehen, die pharmaceutischen Studien an einer östreichischen Lehranstalt durchzumachen.

Der Grad der Ausbildung, den er hier erlangen kann, und der ihm zur Ausübung der Apothekerkunst in ihrem ganzen Umfang nöthig ist, ist ein zweifacher: Das Magisterium der Pharmacie und das Doctorat der Chemie. Der Studienplan für das Magisterium der Pharmacie schreibt einen Studiencurs von zwei Jahren vor. Im ersten Jahre: Experimentalphysik, Mineralogie, Zoologie, Botanik. Im zweiten Jahre: Allgemeine unorganische und organische, dann analytische Chemie, pharmaceutische Chemie und Pharmacognosie.

Die Prüfungen für das Magisterium der Pharmacie sind drei strenge Prüfungen, nämlich zwei theoretische und eine praktische.

I. Theoretische strenge Prüfung. Gegenstände: Experimentalphysik, Botanik, Mineralogie, Zoologie.

II. Praktische strenge Prüfung. Gegenstände: Bereitung zweier pharmaceutischer Präparate, Vornahme einer chemischen Analyse.

III. Theoretische strenge Prüfung. Gegenstände: Pharmacognosie. Allgemeine unorganische und organische, dann analytische Chemie, pharmaceutische Chemie, Apotheker-medicinalverordnungen.

Die Prüfungen werden an den philosophischen und den medizinischen Facultäten der Universitäten oder vor einer eigens zusammengesetzten Prüfungscommission abgelegt.

Die Calcüle bei den strengen Prüfungen sind genügend; mit Auszeichnung; nicht genügend.

Die Beeidigung der bestandenen Examinanden geschieht an den Universitäten.

Alle zu graduirenden Magister der Pharmacie werden auf die jeweilig bestehende Instruction für Apotheker nach der mitfolgenden Eidesformel beeidet. Eidesformel für die zu graduirenden Magister der Pharmacie: Sie schwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, dass Sie die in der vorgeschriebenen Apothekerinstruction oder in besonderen Gesetzen und Vorschriften der vorgesetzten Behörde enthaltenen, auf die Ausübung Ihres Berufsgeschäftes bezüglichen Gebote und Verbote jederzeit pünktlich und gewissenhaft beobachten werden und sich von dieser ihrer Pflicht durch keine, wie immer gestalteten Rücksichten jemals abwendig machen lassen wollen.

Nach der Prüfung erhält der bestandene Magister ein Diplom.

Studium für das Doctorat der Chemie. Zur Erzielung einer höheren Ausbildung in der Chemie ist die Creirung der Doctoren der Chemie genehmigt und die Universitäten Wien und Prag dazu ermächtigt.

Doctoren der Chemie haben den zweijährigen Cursus und im dritten Jahre noch Chemie und Pharmacie zu hören. Die strengen Prüfungen haben sie nach der neuen Norm zu bestehen, mit den für das Doctorat vorgeschriebenen Modificationen, nämlich hinsichtlich der grösseren Anforderungen in Bezug auf chemische Kenntnisse die Note „sehr gut“ aus beiden strengen Prüfungen, dann der abzuhaltenden Disputation.

Preussen.

Das Preussische Apothekenwesen ist schon sehr früh Gegenstand staatlicher Fürsorge gewesen. Die Apotheken wurden zur „Wohlfahrt des Landes“ einer unmittelbaren Ueberwachung unterworfen. Die Königlichen Edicte von 1685, 1693 und das Medicinaledict vom 27. Sept. 1725 entzogen das Preussische Apothekenwesen der, bis dahin verfolgten rein gewerbsmässigen Entwickelungsrichtung. Von da ab begann die Staatsverwaltung auf die innere Organisation, die wissenschaftliche Fortbildung und auf die praktische Ausübung der Apothekerkunst unmittelbaren Einfluss zu üben. Das allgemeine Landrecht übertrug die genommene staatliche Auffassung des Apothekenwesens in das Staatsgrundgesetz. Am 11. October 1801 erschien die revidirte Ordnung, nach der die Apotheker ihr Kunstgewerbe treiben sollen. Diese, das Medicinaledict v. 27. Sept. 1725, die Anweisung zum Giftverkehr v. 10. December 1800, das Gesetz, betreffend die Anlage neuer Apotheken v. 14. October 1811, das Edict v. 16. September 1836 über den Debit der Arzneiwaaren und dessen Nachträge, die Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, das Gesetz über die Einführung der Pharmacopoe v. 5. October 1846, und das neue Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 sind die wichtigsten der gesetzlichen Verordnungen, von denen der Arzneiverkehr in Preussen geregelt wird.

In seinen wesentlichsten Grundzügen ist derselbe folgender:

Zur Ausübung der Apothekerkunst an einem Orte berechtigt nur 1) ein landesherrliches Privilegium, 2) ein Approbationspatent. Diejenigen, die nicht im Besitze eines Realprivilegiums sind, bedürfen einer Concession des Oberpräsidenten.

Die Apothekenprivilegien, die einmal an einem Orte fundirt sind, sind sowohl erblich als veräusserlich. Zur Besitzfähigkeit des Erwerbers gehört, dass er gelernter und approbirter Apotheker sei. Fällt daher eine Apotheke einem nicht gelernten Apotheker zu, so muss er sie binnen Jahresfrist verkaufen. Nur der Wittwer eines privilegirten Apothekers und den minorennen Kindern desselben ist es vergönnt, die Apotheken verwalten zu lassen.

Concession. Die Anlage neuer Apotheken findet Statt, wenn das Bedürfniss einer Vermehrung derselben erwiesen ist, wenn der Kreisphysicus im Einverständniss mit der Ortsbehörde dieselbe nachsuchen, eine bedeutende Vermehrung der Einwohnerzahl und des Wohlstandes vorhanden und die Medizinaldeputation der Regierung die dafür angebrachten Gründe für ausreichend erklärt. Neue Realgerechtigkeiten dürfen nicht mehr begründet werden. Demjenigen, dem bei Erledigung einer blos persönlichen Concession die neue Concession zu Theil wird, darf zur Bedingung gestellt werden, dass er die zum Betriebe und zur Einrichtung der Apotheke gehörigen Geräthschaften zu übernehmen hat.

Die Verpachtung der Apotheken wird nicht gestattet: Die Verlegung der Apotheken ist von besonderer Genehmigung der Behörde abhängig.

Nur diejenigen, welche die Apothekerkunst ordentlich erlernt haben, zu deren Ausübung nach angestellter Prüfung von der Medizinalbehörde tüchtig befunden und zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten durch diese Behörde verpflichtet worden, sind fähig, einer Apotheke vorzustehen.

Jeder gelernte, privilegirte und approbirte Apotheker ist Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten befugt. Die Erfahrung aber hat gelehrt, dass die Apotheker bei Annahme der Lehrlinge zum öfteren ohne die nöthige Auswahl und ohne genügsame Rücksicht auf deren Tauglichkeit

verfahren. Desshalb wird den Apothekern zur Pflicht gemacht, dass sie nur wissenschaftlich gebildete und durch gute sittliche Erziehung vorbereitete Jünglinge, die nicht unter 14 Jahre alt sind, eine fertige deutliche Hand schreiben, und der lateinischen Sprache so weit fähig sind, dass sie einen leichten lateinischen Classiker fertig übersetzen können, aufnehmen. Der Physicus hat den aufzunehmenden Lehrling zu prüfen.

Die Zahl der in einer Apotheke aufzunehmenden Lehrlinge richtet sich nach der Zahl der vorhandenen Gehülfen, so dass in Apotheken, wo nur ein Gehülfe ist, auch nur ein Lehrling gehalten werden darf. Nur wenn der Apotheker der Behörde als besonders geschickter nnd ihr Hauptwerk mit Thätigkeit abwartender Mann bekannt ist, soll es ihm erlaubt sein, einen Lehrling zu halten, ohne einen Gehülfen zu halten.

Der Apotheker ist verbunden, ein Herbarium zu halten und dafür zu sorgen, dass Gehülfen und Lehrlinge sich daraus die erforderlichen Kenntnisse sammeln, auch sich mit der Zeit selbst ein Herbarium zu sammeln haben.

Auch werden die Apotheker ernstlich erinnert, die ihnen gegen ihre Lehrlinge obliegenden Pflichten der Erziehung nicht ausser Acht zu lassen, sondern selbige durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht sowohl im theoretischen als practischen Theil der Pharmacie, verbunden mit Darreichung guter Bücher und Ueberlassung der nöthigen Zeit zu deren Benützung zu geschickten und in ihrem Fache tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen.

Fällt seine Prüfung ungünstig aus und ergiebt es sich, dass die Schuld der Versäumniss in den Lehrjahren weniger am Lehrling als am Lehrherrn selbst liege, sie bestehe nun in vorsätzlicher Vernachlässigung des Lehrlings, oder in erwiesener Unfähigkeit brauchbare Subjecte zu bilden, so soll dann solchen Apothekern, die weitere Befugniss Lehrlinge zu halten, gänzlich untersagt werden. Der Lehrling aber soll verpflichtet sein, so lange bei einem andern Apotheker in die Lehre zu treten, bis er sich die erforderliche Kenntniss und Geschicklichkeit erworben hat.

Was die Dauer der Lehrjahre und die sonstigen Bedingungen der Reception eines Lehrlings betrifft, so hängt zwar dies von der Bestimmung des, mit den Eltern, Vormündern oder Verwandten desselben zu errichtenden schriftlichen Contractes ab, doch soll die Lehrzeit nie unter 4 Jahre bestimmt, auch von dem Lehrherrn dem Lehrling nur in soweit ein Nachlass von 6 Monat bewilligt werden, als der Physicus des Ortes nach genügsamer Prüfung von der Reife des Lehrlings sich überzeugt und solches attestirt.

Nach überstandener Lehrzeit wird der Lehrling vom Physicus im Beisein des Lehrherrn geprüft. Bei dieser Prüfung ist vorzugsweise darauf zu sehen, ob der Examinand sich practische Kenntnisse in der Pharmacie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunstgemässen Arbeiten erworben habe. Findet der Physicus ihn nicht für reif, so hat er so lange noch in der Lehre zu bleiben, bis er hinlänglich qualificirt ist. Nach bestandener Prüfung stellt der Lehrherr den Lehrbrief aus, dem der Physicus ein Zeugniss beifügt. Kosten: 15 Sgr. Stempel, 1 Rthl. Prüfungsgebühren.

Der solcherart mit dem Lehrbriefe versehene Lehrling wird nun ein Apotheker-Gehülfe.

Die Servirzeit ist auf 5 Jahre festgesetzt. Doch sind die Behörden befugt, ihm, wenn er Vorlesungen an einer Universität über Chemie, Botanik, Pharmacie durch zwei Semester gehört, zwei Jahre davon zu entlassen.

Die Zulassung zur Staatsprüfung erlangt der Gehülfe, wenn er nachweist:

Dass er die Apothekerkunst gehörig erlernt und entweder fünf Jahre als Gehülfe gedient, oder wenigstens drei volle Jahre als Gehülfe servirt und nach vollständiger Beendigung dieser Dienstzeit mindestens durch volle zwei Semester dem ausschliesslichen academischen Studium über Botanik, Chemie, Physik, Pharmacie und Pharmacologie fleissig obgelegen.

Für das pharmaceutische Studium besteht an der Universität zu Berlin eine besondere Direction, deren Director gegenwärtig der Geheime Medizinalrath Dr. und Professor E. Mitscherlich ist. Deligirte Prüfungscommissionen bestehen zu Breslau unter Vorsitz des Geheimen Medizinalraths Dr. Göppert und zu Königsberg unter Vorsitz des Professor Dr. Meyer.

Lehrgegenstände: Botanik nebst Excursionen, Experimentalphysik, Chemie, und chemisch-analytische Uebungen, Pharmacie, Pharmacologie, Toxicologie.

Die Prüfung erfolgt durch die pharmaceutische Prüfungscommission, die einen Theil der medicinischen Ober-Examinationscommission ausmacht, in Berlin, Breslau und Königsberg, in welchen letzteren Städten deligirte Prüfungscommissionen bestehen.

Diese Prüfungscommissionen sind zusammengesetzt unter Vorsitz eines Ministerialrathes, oder in den deligirten Commissionen unter einem vom Minister beauftragten Vorsitzenden, aus Professoren der Chemie, Botanik, Physik. Ausserdem sollen zwei practische Apotheker daran Theil nehmen.

Die Prüfung besteht aus zwei Haupttheilen: der pharmaceutischen und der mündlichen Schlussprüfung. Die pharmaceutische für sich besteht aus einer Vorprüfung dem Tentamen, wobei der Candidat einige Stellen aus der Pharmacopoe übersetzt und 3 durch das Loos gezogene schriftliche Arbeiten, eine botanische, eine chemische, eine gerichtlich-chemische unter Aufsicht eines Commissionsmitgliedes und ohne Benützung von Büchern etc. ausarbeitet. Sodann erhält der Candidat ein Thema zur schriftlichen Ausarbeitung nach Haus; fertigt 3 chemisch-pharmaceutische Arbeiten unter Aufsicht in der Hofapotheke; führt eine Analyse, und eine gerichtlich-chemische Analyse aus; bereitet einige schwer zu fertigenden Arzneiformeln gleichfalls unter Aufsicht und hat sich dann der theoretischen Prüfung in Rücksicht der gefertigten Analyse zu unterwerfen. Den Schluss der pharmaceutischen practischen Prüfung bildet eine Prüfung über das zur schriftlichen Ausarbeitung erhaltene Thema, über eine Reihe von vorgezeigten chemisch-pharmaceutischen Präparaten, Droguen und officinellen und damit zu verwechselnden getrockneten Pflanzen. Nachdem er diese practisch pharmaceutische Prüfung bestanden kommt er zur mündlichen Schlussprüfung, in welcher er rücksichtlich seiner weiteren wissenschaftlichen Befähigung in der Physik, Chemie, Botanik, Zoologie und auch in der pharmaceutischen Gesetzkunde examinirt wird.

Besteht er auch hier, so erhält er die Approbation vom Ministerium der Medizinalangelegenheiten, die ihn zur Verwaltung und zum Besitz einer Apotheke in den Preussischen Staaten berechtigt.

Die Verleihung von Approbationen I. und II. Classe ist seit dem 15. Dcbr. 1833 aufgehoben.

Die Approbation kann von den Verwaltungsbehörden d. h. vom Ministerium zurückgenommen werden, wenn dem Besitzer nachgewiesen werden kann, dass er sich dieselbe durch Unredlichkeiten erworben oder er die Eigenschaften nicht besitzt, welche die Behörde bei dem Besitzer einer solchen Approbation voraussetzt.

Der Apotheker hat, ehe er eine Apotheke zur Verwaltung oder zum Besitz übernimmt, einen Eid zu schwören, dass er alle ihm vermöge seines Berufs obliegenden Pflichten nach den darüber bestehenden oder noch ergehenden Verordnungen, auch sonst nach seinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen werde.

Apotheker sind zur Zubereitung der Arzneimittel, ingleichen zum Verkauf derselben und der Gifte ausschliesslich berechtigt. Sie sind der unmittelbaren Aufsicht des Staates und den ihm untergeordneten Medizinalbehörden unterworfen. Ein Apotheker ist, bei Verlust seines Rechtes, schuldig, dafür zu sorgen, dass die nöthigen Arzneimittel bei ihm in gehöriger Güte zu allen Zeiten zu haben sind. Auch muss er Veranstaltungen treffen, dass das Publikum und die Kranken mit deren Zubereitung, es sei bei oder bei Nacht, schleunig befördert werden.

Die einfachen Arzneien aus dem Thier und Pflanzenreich muss er im Durchschnitt alle zwei Jahre erneuern, zur rechten Zeit ansammeln und in saubern und dichten Gefässen aufbewahren und richtig bezeichnen.

Die pharmaceutischen und chemischen Präparate muss er genau nach den Vorschriften der Pharmacopoea Borussica bereiten und darf er sich keine willkürlichen Abweichungen erlauben. Doch darf er auch solche nach anderen Vorschriften bereitete vorräthig halten. Die Apotheker sind angewiesen, die chemischen Arzneimittel selbst zu bereiten. Das Kaufen derselben aus inländischen Apothen ist gestattet, nicht aber von Droguisten.

Es ist die Pflicht des Apothekers, dass er seine sämmtlichen Waaren oft und fleissig revidire und die verdorbenen ergänze.

Die zur Zeit gesetzlich eingeführte, zur Richtschnur für den Apotheker bestimmte Pharmacopoea Borussica, datirt v. 1. April 1847. Die darin aufgenommenen Arzneimittel sind in allen Apotheken vorräthig zu halten, die in der Tabelle A aufgeführten Präparate dürfen aus Fabriken und von Droguenhandlungen gekauft werden. Alle übrigen pharmaceutischen Präparate sind anzufertigen oder von Apothekern zu kaufen. Die in der Tabelle B zusammengestellten Arzneimitel sind in abgeschlossenen Räumen gleich den Giften aufzubewahren. Die in der Tabelle C aufgeführten Arzneimittel sind in abgesonderten Räumen nicht im Giftschrank aufzubewahren. Bei den in der Tabelle D angeführten muss der Arzt, wenn er die dabei angegebenen Dosen derselben überschreitet, ein (!) dazu machen, ohne dieses (!) darf der Apotheker die Arznei nicht anfertigen, sondern ist verpflichtet, das Recept dem Arzte zurückzuschicken, so dass dieser die Dosis zu vermindern oder das (!) beizufügen hat.

Decocte müssen auf einem Dampfapparate angefertigt werden.

Kupferne verzinnte Gefässe dürfen nicht vorhanden sein.

Kessel, Pfannen, Helme, Kühlröhren, Mensuren müssen von bleifreiem Zinn sein.

Gefässe, Spatel, Löffel aus Argentan (Neusilber) dürfen nicht gebraucht werden.

Schilder auf Gefässen müssen eingebrannt oder mit Oelfarben geschrieben sein.

Gewichte, Wagen müssen gestempelt sein.

Medicamente, die nicht von approbirten Aerzten geschrieben sind, dürfen die Apotheker nicht anfertigen. Recepte von auswärtigen Aerzten dürfen angefertigt werden, sofern sie nichts Bedenkliches oder Verdächtiges enthalten.

Recepte, die mit statim, cito, citissime bezeichnet sind, müssen vor allen anderen schleunigst, es sei bei Tag oder bei Nacht, sowohl für Reiche als Arme, förderlichst bereitet und abgefertigt werden. Alle Recepte sind entweder von dem Apotheker selbst, einem Gehülfen, oder einem Lehrling, der drei Jahre in der Lehre gestanden, rasch, ohne Aufschub, vorsichtig und pünktlich auf dem Receptirtisch zu bereiten, daselbst aufzubewahren, Niemand zu zeigen und auch Niemand bei der Bereitung zuzulassen. Bei der Receptur muss die strengste Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Sämmtliche Gefässe und Instrumente müssen stets rein sein. Waagen und Gewichte in accuratem Zustand. Colatorien rein. Mixturen, Pillen, Pulver, worin metallische oder salinische Substanzen, müssen in steinernen oder porzellanenen Mörsern bereitet werden. Zu heftig wirkenden oder stark riechenden Mitteln, wie Quecksilber-Sublimat, Moschus, Asa foetida müssen besondere Mörser und Waagschalen da sein. Nichts soll gemessen, sondern alles gewogen werden, ausser die Wässer.

Auf der Signatur soll der Name des Patienten, welcher auf dem Recepte steht, ingleichen der Name des Apothekers, das Datum, die Gabe, die Zeit des Einnehmens und der Name dessen, der das Recept gefertigt hat, stehen. Auch muss die Taxe mit deutlicher Ziffer auf dem Recepte stehen. Bezahlte Recepte müssen zurückgegeben werden.

Veränderungen in Farbe, Geschmack, Quantität und Geruch der Arznei bei Reiterationen werden geahndet, ingleichen Saumseligkeit oder Vernachlässigung bei Anfertigung der Recepte.

Recepte, die stark wirkende, drastische, Brechen erregende, Opium oder Morphium enthaltende Arzneien verordnen, dürfen ohne Vorwissen und Bevilligung des Arztes zum andern Male nicht wieder gemacht werden.

Bei Irrthümern des Arztes sind diese dem Arzte anzuzeigen und wenn dieser sie nicht anerkennt, dem Physicus.

Ist ein verordnetes Arzneimittel nicht vorräthig, so darf der Apotheker nicht willkürlich ein anderes substituiren, sondern es ist dem Arzte anzuzeigen.

Im Handelsverkehr darf der Apotheker einfache Medicamente, auch gelinde Laxantia verabreichen. Dagegen darf er keine Brechmittel, kein Purgirmittel, keine Jalappentinctur, kein Jalappaharz, keine Antimon- und Opiumpräparate, keine Mercurialia, Narcotica, keine Mohnköpfe, keine Krätzsalbe, kein Chinin verkaufen.

Die Apotheker müssen die auf den Recepten verordneten Medicamente, kei 25 Thaler Strafe nicht über noch unter der Taxe verkaufen. Die näheren Bestimmungen sind der Arzneitaxe vorgedruckt. Bei Lieferungen, die aus Staats- oder Corporationsmitteln bestritten werden, muss ein Rabatt bewilligt werden.

Im Handverkauf trifft der Apotheker in Bezug auf die Bestimmung der Preise nur die Beschränkung, dass diese nicht höher sein dürfen als die Bestimmungen der Arzneitaxe.

Das Creditgeben hängt ganz von dem Apotheker ab.

Die auf kaufmännische Art geführten Bücher des Apothekers haben die Rechte und Glaubwürdigkeit der Handelsbücher.

Der Apotheker kann seine Forderungen im Wege des Mandatsprocesses einklagen.

Im Concurse kommen die Forderungen des Apothekers in der 4. Klasse. Mit Ablauf zweier Jahre verjähren die Schuldforderungen.

Der Apotheker-Gehülfe übernimmt dieselben allgemeinen Ver-

pflichtungen, unter welchen sein Principal, der Apotheker zur öffentlichen Ausübung seines Kunstgewerbes Seitens des Staates vereidet ist.

Er muss sich daher sogleich mit den landesherrlichen Medizinalgesetzen und Verordnungen, welche das pharmaceutische Fach betreffen, bekannt machen, damit er sich nichts zu Schulden kommen lassen möge.

Er muss sich mit den Bestimmungen der Arzneitaxe bekannt machen.

Bei der Receptur hat er alle Behutsamkeit und Genauigkeit in Dispensirung der verschiedenen Arzneimittel anzuwenden, die Vorschrift des Receptes mit Aufmerksamkeit zu lesen, das angefertigte Medicament nicht eher aus der Hand stellen, bevor er es nicht nochmals mit Bedacht mit der Verordnung verglichen und auch sich von der Richtigkeit der Signatur überzeugt hat.

Im Laboratorium muss er Composita und Präparate nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica reinlich, ordentlich und gewissenhaft bereiten und wohlbezeichnet aufbewahren.

Es wird von jedem conditionirenden Apotheker verlangt, dass er als ein rechtschaffener Gehülfe und Mitarbeiter seines Prinzipales, die ihm anvertrauten Geschäfte mit Treue nnd Fleiss abwarte, ohne dabei die wissenschaftlichen Kenntnisse seines Faches zu versäumen, dass er sich vorzüglich auch eines guten moralischen Wandels befleissige, gegen Jedermann höflich und bescheiden sei, aller ausschweifenden und verführerischen Gesellschaften sich enthalte, keine unnöthige und unanständige Besuche in der Officin annehme, und überall in Erfüllung seiner Pflichten den ihm untergeordneten Lehrlingen mit musterhaftem Beispiele vorangehe.

Die Bestimmung des Gehaltes und der sonstigen Emolumente eines Gehülfen hängt von dem schriftlichen Verein beider Theile ab. Ist ein Contract nicht gemacht, so muss sich der Gehülfe mit dem gebräuchlichen Gehalte begnügen, wie eben auch der Prinzipal diesen gebräuchlichen Gehalt bezahlen muss. Dasselbe gilt auch von den Kündigungsfristen. Wenn diese im Contracte nicht ausbedungen sind, so sind es die gebräuchlichen d. h. 6 wöchentliche Kündigung und $^1/_4$jährige Abgangszeit. Ist gar kein schriftlicher Contract vorhanden, so nimmt der Richter nach dem Allg. Landr. Theil I., Tit. 11 und Tit. 5, Theil II., Tit. 8 etc. an, dass dem factischen Bestehen des Verhältnisses von Gehülfen zu Prinzipal ein demgemässes Uebereinkommen nothwendigerweise vorausgegangen sein müsse und dass dasselbe, wenn auch mündlich, nach beiden Seiten hin verpflichtend ist.

Der Apotheker ist verbunden, wenn er auf Wochen oder mehrere Tage verreisen will, sich durch eine qualificirte vereidete Person vertreten zu lassen und dies dem Physicus anzuzeigen. Für während der Stellvertretung begangene Uebertretungen polizeilicher Vorschriften ist zunächst der Stellvertreter dann der Besitzer verantwortlich.

Der Provisor einer Apotheke muss seine Staatsprüfung bestanden haben und vereidigt sein. Er hat die Rechte und Pflichten eines Handelsfactors (d. h. er hat Procura). Er ist an alle Gesetze und Verordnungen gebunden, die sich auf den Betrieb der Apothekerkunst beziehen. Gegen den Besitzer der Apotheke ist er durch einen schriftlich anzufertigenden Contract zu verpflichten.

Zum Handel mit Materialwaaren ist der Apotheker durch den §. 10 der Ap. Ord. v. 11. Oct. 1801 berechtigt, indess hängt die Bestimmung, inwiefern der Apotheker Nebengeschäfte treiben darf, von der Kgl. Regierung ab.

Der Apotheker hat Gewerbsteuer zu zahlen.

Seine Militärdienstpflicht kann der Apothekergehülfe durch einjährigen Dienst in einer Militärdispensir-Anstalt absolviren.

Die Behandlung einer innerlichen oder äusserlichen Krankheit ist dem Apotheker bei 5 — 50 Thaler Strafe untersagt.

Aerzte müssen sich der eigenen Zubereitung und Verabreichung der Arznei bei 5 — 50 Thaler Strafe enthalten.

Homöopathische Aerzte haben aber die Befugniss zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneien.

Einen Arzt darf der Apotheker nicht empfehlen, ebenso der Arzt keinen Apotheker. Weihnachtsgeschenke an Aerzte sind verboten.

Thierärzte können die Arzneien, die sie in ihrer Praxis brauchen, selbst dispensiren, aber keine Arzneien verkaufen und auch kein Gift.

Der Handel der Kaufleute, Droguisten mit Stoffen, die zugleich Arzneimittel sind, ist so geregelt, dass dieselben 1) gewisse derartige Stoffe nicht pulverisirt und nur in Quantitäten nicht unter einem Pfunde, 2) andere eben nicht pulverisirt und nur in Quantitäten nicht unter zwei Loth, endlich 3) gewisse Stoffe, wohin alle zusammengesetzte pharmaceutischen Präparate gehören, gar nicht verkaufen dürfen.

Geheimmittel oder sogenannte Arcana darf Niemand, auch der Apotheker nicht, ohne die besondere Erlaubniss der dem Medicinalwesen der Provinz vorgesetzte Behörde verkaufen. Der Erlaubniss geht immer eine Prüfung der höchsten Behörden, des Ministeriums der Medizinal-Angelegenheiten voran. Den gesetzwidrigen Verkauf bestrafen Polizeistrafen.

Niemand darf mit Arneien hausiren.

Zum Verkauf der Gifte sind die Apotheker gleichfalls berechtigt. Directe Gifte sind in einem besonderen verschlossenen Schrank, von dem der Apotheker oder der Gehülfe den Schlüssel hat, aufzubewahren. Besondere Waagen, Mörser, Löffel, Siebe für sie müssen vorhanden sein. Arsenicalia und Mercurialien müssen getrennt stehen. Ausser auf Verordnung von Aerzten darf der Apotheker dieselben nur zu gewerblichen Zwecken, als Vieharzneimittel oder zum Vertilgen schädlicher Thiere an qualificirte Personen d. i. gegen gültige Scheine verabreichen. Qualificirte Personen sind: Beamte, Gutsbesitzer, Geistliche, Lehrer, ansässige Bürger und Eigenthümer; auch Landwirthe, wenn alle jene vom Apotheker gekannt sind. Im andern Falle und alle andern Personen überhaupt bedürfen einer obrigkeitlichen Bescheinigung, als zum Empfange von Giftwaaren qualificirte Personen. In den Giftscheinen ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauche das Gift bestimmt ist. Die Scheine müssen von den Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und besiegelt sein und von zuverlässigen Personen abgeholt werden. Die Giftscheine sind in das Giftbuch eingetragen. Die Gifte müssen sorgsam in Behälter von Holz oder Steingut verpackt, verbunden, versiegelt und mit „Gift," schwarzen Kreuzen und Todtenköpfen bezeichnet sein. Gifte zum Vertilgen schädlicher Thiere dürfen nur Apotheker verkaufen. Die Kammerjäger haben ihre Giftwaaren aus Apotheken zu entnehmen.

Alle Apotheken des Staates werden durchschnittlich einmal in drei Jahren revidirt. Die Revisoren bestehen aus dem Regierungs-Medizinalrath des Regierungsbezirkes oder einem hierzu ernannten Kreisphysicus und einem Apotheker. Der Apotheker hat den Commissarien vorzulegen: 1) das Privilegium oder die Concession, 2) die Approbation, 3) die Pharmacopoea

Borussica, 4) das Elaborationsbuch; 5) die Giftscheine und das Giftbuch, 6) das Herbarium, 7) einige Paquete taxirter Recepte.

Die Gehülfen und Lehrlinge haben ihre Testimonia vorzuzeigen. Jeder von ihnen soll auch eine eigene Pharmacopoe besitzen. Sie werden geprüft, übersetzen ein Stück aus der Pharmacopoe.

Apotheker und Gehülfen haben den Anordnungen der Commissarien Folge zu leisten. In streitigen Fällen haben sie ihre Gegenerinnerungen zu Protokoll zu geben und die Entscheidung der Behörde zu erwarten.

Die Commissarien revidiren die Apotheken hinsichtlich der normalen Beschaffenheit der Locale, der normalen Beschaffenheit der Arzneien und der subjectiven Pflichterfüllung des Apothekers und des Personals nach den speciell zu diesem Behufe erlassenen Verordnungen vom 21. October 1819 und 13. März 1820.

Kosten erwachsen dem Apotheker aus den Revisionen nicht. Dagegen hat der Apotheker die Kosten der Nachrevision zu tragen, die dann verfügt wird, wenn seine Apotheke nicht in vorschriftsmässigem Zustande getroffen worden ist.

Die Strafbestimmungen, für Vernachlässigungen, Uebertretungen und Vergehen des Apothekers, des Provisors, Gehülfen und Lehrlings im Apothekenbetriebe erfolgen auf Grund von Polizeiverordnungen oder nach richterlichem Erkenntniss. Vernachlässigungen der gegebenen, für den Apothekenbetrieb vorhandenen medizinalpolizeilichen Verordnungen, mögen sich dieselben auf subjective Verpflichtungen oder auf die Beschaffenheit der Medicamente, oder Einrichtungen der Apotheke beziehen, haben Polizeistrafen zur Folge, welche die betreffende Medizinalpolizeibehörde verhängt, auch wenn daraus ein Schaden oder ein Nachtheil für einen Dritten noch nicht erwachsen ist.

Kommen solche Vernachlässigungen und Uebertretungen bei Revisionen zur Kenntniss der Behörde, so wird der Apotheker angewiesen, die Vernachlässigungen auszugleichen und eine Nachrevision verfügt, die sich zu überzeugen und der betreffenden Behörde zu berichten hat, ob die gerügten Mängel abgeschafft sind. Die Kosten dieser Nachrevision hat der betreffende Apotheker zu tragen.

Häufen sich derartige Uebertretungen, so dass sich die Medizinalverwaltungsbehörde überzeugt, dass der betreffende Apotheker die von ihm als solchem verlangten Eigenschaften nicht besitzt, oder wird dem Apotheker nachgewiesen, dass er zur Erlangung der Approbation keine redlichen Mittel angewandt, z. B. die Arbeiten nicht selbst gemacht hat, so kann dem Apotheker die Approbation entzogen werden.

Richterliche Erkenntnisse erfolgen nach den Strafbestimmungen des neuen Strafgesetzbuches für die Preussischen Staaten vom 14. April 1851. Diese treffen Jeden, der die Vernachlässigung, die Uebertretung oder das Vergehen begangen hat; ganz gleich, ob dies der Prinzipal, Gehülfe oder Lehrling ist.

Das Strafmaass geht bei Uebertretungen der Verordnungen, die für die Aufbewahrung und die Verabreichung der Arzneien und Gifte vorgeschrieben sind, bis zu einer Geldstrafe von 50 Thaler oder Gefängniss bis zu 6 Wochen.

Ist dabei durch eine Fahrlässigkeit Jemand zu Schaden gekommen, an seiner Gesundheit beschädigt oder körperlich verletzt worden, so geht die Geldbusse von 10—100 Thaler und das Gefängnissmaass bis zu einem Jahre.

Wird durch eine Fahrlässigkeit der Tod herbeigeführt, so steht darauf Gefängniss von zwei Monaten bis zu zwei Jahren. Ausserdem wird in sol-

chen Fällen der Schuldige, da der Apotheker sowie der Apothekergehülfe und Lehrling zur Aufmerksamkeit und Vorsicht, vermöge seines Berufes besonders verpflichtet ist, zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von 5 Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer der Befugniss zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst verlustig erklärt.

Wer ohne vorschriftsmässig approbirt zu sein, gegen Belohnung, oder einem besonderen, an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider, die die Heilung einer äussern oder innern Krankheit unternimmt, wird mit Geldbusse von 5 bis 50 Thaler oder Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

Medizinalpersonen, welche in Fällen einer dringenden Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hülfe verweigern, sollen mit Geldbusse von 20—500 Thalern bestraft werden.

Veruntreuungen werden mit Gefängniss nicht unter einem Monat bestraft.

Sachsen.

Das Apothekenwesen Sachsens wird durch eine Reihefolge einzelner Bestimmungen geregelt. Unter ihnen sind besonders hervorgehoben die Mandate über die Einführung der Pharmacopoe v. 26. Dcbr. 1836, 30. Sept. 1823 den Arzneiwaarenverkauf betreffend, 31. Juni 1836 die Organisation der unteren Medizinalbehörden betreffend, 29. April 1834 die Apothekenrevision betreffend, v. 13. Juni 1840 die neue Taxe betreffend etc.

Die privilegirten Apotheken sind reale, veräusserliche, übertragbare Gerechtigkeiten, die concessionirten sind nur persönlicher Natur.

Jeder Apotheker muss eine vorschriftsmässige Lehr- und Servirzeit durchgemacht haben.

Er muss sein Apothekerexamen bei der medicinischen Facultät in Leipzig oder der medizinisch-chirurgischen Academie in Dresden absolvirt haben, wobei es nicht erforderlich ist, die Universität besucht zu haben. Vor seinem Eintrit in die Lehre wird der Lehrling von dem Bezirksarzte geprüft.

Das Halten von Lehrlingen hängt als Berechtigung des Apothekers von den Ergebnissen der Revision seiner Apotheke und von dem Gutachten des Apothekenrevisors ab.

Die Gehülfenprüfung ist gleichfalls vom Bezirksarzt abzuhalten.

Bei den Apothekenrevisionen hat der Revisor sich die Legitimationen des Apothekenpersonales vorlegen zu lassen und sich von ihren Fortschritten und pharmaceutischen Kenntnissen durch Prüfung zu überzeugen.

Die ärztliche Hülfe darf im Allgemeinen der Apotheker nicht üben. Diejenigen Apothekenbesitzer, welche die Erlaubniss zur ärztlichen Praxis haben, müssen für die Verwaltung ihrer Apotheke einen Provisor halten.

Für die Revision sind zwei Apothekenrevisoren angestellt, die mit ihren Revisionsbezirken von Zeit zu Zeit wechseln.

Die Apotheken sind alle drei Jahre unter Zuziehung eines Bezirksarztes nach einem kurzen entworfenen Schema zu revidiren und an die Kreisdirection darüber zu berichten.

Pharmaceutische Präparate und Zusammensetzungen dürfen nur von Apothekern verkauft werden.

Die einfachen Arzneistoffe zerfallen nach einer besonderen Regulatur in solche, die vom Kaufmann nicht unter 1 Pfund, nicht unter $^1/_2$ Pfund und nicht unter 1 Unze verkauft werden dürfen. Einige von ih-

nen können in jeder beliebigen Menge, andere gar nicht von Kaufleuten verkauft werden.

Bei dem Verkehr mit Giften haben die Droguisten dieselben Verordnungen zu befolgen als die Apotheker; Droguisten werden auch vereidet. Fabrikanten dürfen Arzneiwaaren zum Medizinalgebrauch nur an Apotheker verkaufen. Aerzten ist das Dispensiren der Arzneien untersagt.

Für die Receptur besteht eine Taxe, nach welcher sich der Apotheker zu richten hat.

Für den Handverkauf hat der Apotheker billigere Preise zu bestimmen.

Rabatt und das Verkaufen unter der Taxe ist gestattet.

Die Strafen für Contraventionen gegen die begangenen Bestimmungen bestehen in Nachrevisionen, deren Kosten der Apotheker zu tragen hat, in Strafanlagen, die von den Kreisdirectoren erlassen werden und bis zu 5 Rthlr. reichen.

Schleswig und Holstein.

Bei den Herzogthümern Schleswig und Holstein hatte bis vor dem Erscheinen der Apothekerordnung für das Herzogthum Holstein vom 11. Februar 1854 die Medizinal- und Apotheker-Ordnung vom 4. October 1672 zur Grundlage gedient. Diese war, obwohl sie ganz treffliche und gute Verordnungen enthielt, im Laufe der Zeit doch für die Bedürfnisse nicht mehr ausreichend geworden. In der ganzen Zwischenzeit war ein organisches Gesetz nicht erschienen, sondern den Verwaltungs- und Polizei-Interessen durch besondere, den jedesmaligen Gegenstand betreffende Circulare, Kanzleischreiben oder Anhänge nachgekommen worden.

Die Apotheker-Ordnung vom 11. Febr. 1854 fasst für Holstein die sämmtlichen vorhandenen Circulare etc. zusammen, modificirt die erwähnte ältere Medizinal-Ordnung in zweckentsprechender Weise und nimmt auch aus anderen Apothekerordnungen zweckfördernde Verordnungen auf.

Zum Besitze einer Apotheke in Holstein ist ein Privilegium erforderlich. Für den Besitz oder die Verwaltung der Apotheke ausserdem die Absolvirung der Apothekerprüfung und die Ablegung des Eides.

Der Besitzer einer Apotheke kann seine Apotheke durch einen qualificirten Provisor verwalten lassen. Der Provisor tritt in Beziehung auf die Verwaltung der Apotheke und in Ansehung der Gehülfen und Lehrlinge in alle durch die Apothekerordnung begründeten Rechte und Pflichten des Apothekers ein.

Der Besitz einer Apotheke ist veräusserlich an einen genügend befähigten Bewerber unter Allerhöchster Genehmigung und gegen eine von hier aus zu bestimmende Recognition von 200—500 Rthlr. Reichsmünze an die Kieler Universität.

Verpachtungen von Apotheken sind unstatthaft.

Gelangt eine Apotheke in den Besitz eines Apothekers, der schon eine Apotheke besitzt, oder in den Besitz eines Arztes, so ist die Verwaltung einem Provisor zu übertragen.

Personen, denen es, ohne im Besitz des zur Erwerbung einer Apotheke Erforderlichen, doch ausnahmsweise gestattet ist, eine Apotheke zu besitzen oder zu erwerben, sind: 1) Wittwen und Erben eines verstorbenen Apothekers, 2) Gläubiger, insofern es sich um die Erwerbung einer im Concurse verkauften Apotheke zur Sicherstellung ihrer Forderungen handelt.

Neue Apotheken werden nur in Folge des sich ergebenden Bedürfnisses; die Anlage von Filial-Apotheken nur gegen Widerruf gestattet.